

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 15. Oktober 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1044/93 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 87108105.5

**Veröffentlichungsnummer:** 0249153

**IPC:** F04B 21/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Pumpeneinheit

**Patentinhaber:**  
Kränzle, Josef

**Einsprechender:**  
Alfred Kärcher GmbH & Co.

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit - verneint, Hauptantrag"  
"Erfinderische Tätigkeit - bejaht, Hilfsantrag"

**Zitierte Entscheidungen:**   
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 1044/93 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 15. Oktober 1996

**Beschwerdeführer:** Kränzle, Josef  
(Patentinhaber) Rudolf-Diesel-Straße 20  
D-89257 Illertissen (DE)

**Vertreter:** Kahler, Kurt, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Kahler, Käck, Fiener & Sturm  
P.O. Box 12 49  
D-87712 Mindelheim (DE)

**Beschwerdegegner:** Alfred Kärcher GmbH & Co.  
(Einsprechender) Alfred-Kärcher-Straße 28 - 40  
D-71364 Winnenden (DE)

**Vertreter:** Böhme, Ulrich  
Hoeger, Stellrecht & Partner  
Uhlandstraße 14c  
D-70182 Stuttgart (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am  
12. Oktober 1993 zur Post gegeben wurde und  
mit der das europäische Patent Nr. 0 249 153  
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
J. P. B. Seitz

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen die am 12. Oktober 1993 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung über den Widerruf des Patents Nr. 0 249 153 die am 13. Dezember 1993 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 14. Februar 1994 eingegangen.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ angegriffen worden.

In ihrer Entscheidung hat die Einspruchsabteilung folgende Druckschriften zum Stand der Technik angeführt:

(D1) GB-A-2 163 632

(D2) Prospekt Euroclean, 1973, (7 Blätter)

(D3) US-A-3 904 116

(D4) GB-A-1 133 735

(D5) DE-A-3 407 744

- II. Im Verfahren vor der Beschwerdekammer wurden noch folgende Druckschriften zum Stand der Technik genannt:

(D6) DE-A-3 401 987

(D7) DE-A-3 400 568

(D8) Kärcher Katalog '82, "Reinigung ist unsere Sache"

(D9) DE-A-3 007 302

III. In einer Mitteilung vom 31. August 1995 hat die Beschwerdekammer auf Mängel des erteilten Anspruches 1 hingewiesen.

Am 19. Oktober 1995 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die Kammer nochmals ihre Bedenken gegen den erteilten Anspruch 1 (Hauptantrag) vortrug, worauf die Beschwerdeführerin einen neuen Anspruch 1 als einzigen Hilfsantrag einreichte. Am Ende der mündlichen Verhandlung teilte die Kammer mit, daß das Verfahren schriftlich fortgesetzt wird und daß der Beschwerdegegnerin eine Frist zur Stellungnahme gegeben wird.

Mit dem Schreiben vom 12. Juli 1996 hat die Beschwerdegegnerin ihren Einspruch zurückgenommen.

IV. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Pumpeneinheit mit einem Gehäuse (12), das einen Motor (24), einen daran angeflanschten Pumpenblock (26) und dazugehörige Armaturen umschließt, wobei die Form des Gehäuses (12) eng den Außenkonturen der Pumpeneinheit (10) angepaßt ist und einen in eine parallele Lage zur Längsachse der Pumpeneinheit (10) in Arbeitsstellung nach oben gezogenen Handgriff (48) einstückig mit dem Gehäuse (12) aufweist, wobei der parallel zur Längsachse der Pumpeneinheit (10) verlaufende Teil des Handgriffs (48) eine längsverlaufende Vertiefung (50) zur Aufnahme einer Waschpistole (53) besitzt, dadurch gekennzeichnet, daß seitlich am Gehäuse (12) in einer parallelen Lage zur in Arbeitsstellung im wesentlichen horizontalen Längsachse der Pumpeneinheit in Abstand voneinander Ansätze (58, 64) mit je einer

oder zwei Vertiefungen (54, 56) als Halterung für eine oder zwei Sprühlanzen (66) angeformt sind, die an das Ausgangsrohr (52) der Waschpistole (53) anschließbar sind."

Der als Hilfsantrag eingereichte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Tragbarer Hochdruckreiniger mit einer Pumpeneinheit (10) mit einem Gehäuse (12), das einen Motor (24), einen daran angeflanschten Pumpenblock (26) und dazugehörige Armaturen umschließt, und mit einer zugeordneten Waschpistole (53) mit einem Ausgangsrohr (52) und wenigstens einer daran anschließbaren Sprühlanze (66) sowie einem Elektroanschluß (68), einem Wasseranschluß (42) und einem Schlauch (62) zur Verbindung der Waschpistole (53) mit einem Ausgangsanschluß (40) des Pumpenblocks (26), wobei die Form des Gehäuses (12) eng den Außenkonturen der Pumpeneinheit (10) angepaßt ist und einen in eine parallele Lage zur Längsachse der Pumpeneinheit (10) in Arbeitsstellung nach oben gezogenen Handgriff (48) einstückig mit dem Gehäuse (12) aufweist, wobei der parallel zur Längsachse der Pumpeneinheit (10) verlaufende Teil des Handgriffs (48) eine längsverlaufende Vertiefung (50) zur Aufnahme des Ausgangsrohres (52) der Waschpistole (53) besitzt, sowie seitlich am Gehäuse (12) in einer parallelen Lage zur in Arbeitsstellung im wesentlichen horizontalen Längsachse der Pumpeneinheit in Abstand voneinander Ansätze (58, 64) mit je einer oder zwei Vertiefungen (54, 56) als Halterung für eine oder zwei Sprühlanzen (66) angeformt sind, die zur Lagerung getrennt von der Waschpistole (53) in die Vertiefungen (54, 56) einsetzbar ist/ sind."

V. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß dem Oberbegriff des erteilten Anspruches 1 die Pumpeneinheit nach der Druckschrift D1 zugrunde gelegt sei. Diese Druckschrift D1 bilde für den erteilten Anspruch 1 den nächstkommenden Stand der Technik, da sie eine im Handgriff angeordnete, längsverlaufende Vertiefung zur Aufnahme des Sprührohres zeige. Aus dieser Druckschrift sei es jedoch weder bekannt, das Gehäuse den Außenkonturen der Pumpeneinheit eng anzupassen, noch sei es bekannt Ansätze mit je einer oder zwei Vertiefungen anzuformen, die in horizontalem Abstand voneinander liegen und als Halterung für eine oder zwei Sprühlanzen dienen, wobei die Sprühlanzen an das Ansaugrohr anschließbar sind. Die Druckschrift D1 gebe hierfür auch keine Anregung, da dort die Sprühlanze mit dem Griff einstückig ausgebildet sei. Der gezeigte angeformte Ansatz (25) diene zur Befestigung des Schlauches und sei nicht horizontal sondern vertikal angeordnet. Überdies sei dieses bekannte Gerät kein Hochdruckgerät sondern ein Gartensprühgerät.

Die Druckschrift D2 zeige überwiegend fahrbare Hochdruckreiniger, bei welchen die Sprühlanzen jeweils mit einem Griff versehen sind. Die Sprühlanzen seien daher jeweils zusammen mit dem Griff an dem Gerät aufgesetzt, so daß daraus nicht zu entnehmen sei, eine Aufnahme für eine Waschpistole einerseits und Aufnahmen für die an die Waschpistole anfügbaren Lanzen andererseits am Gehäuse vorzusehen. Auch sei es bei diesen fahrbaren Geräten nicht erforderlich, daß das Gehäuse eng an die Pumpeneinheit angepaßt ist.

Die Pumpeneinheit nach Anspruch 1 des Hauptantrages sei daher erfinderisch.

Im Hinblick auf den Anspruch 1 des Hilfsantrages räumte die Beschwerdeführerin ein, daß ein tragbarer Hochdruckreiniger in der Druckschrift D8, Seite 10,

rechts unten zu erkennen sei und daß das dort gezeigte Gerät als nächstkommender Stand der Technik betrachtet werden könne. Es sei davon auszugehen, daß dieser Hochdruckreiniger mit einer Pumpeneinheit versehen ist, die von dem gezeigten Gehäuse umschlossen wird. Auch würden diese Hochdruckreiniger im allgemeinen einen Elektromotor, einen daran angeflanschten Pumpenblock und dazugehörige Armaturen aufweisen. Aus der Darstellung sei zu erkennen, daß eine Waschpistole mit einer Sprühlanze in einer Ausnehmung eines Handgriffes eingesetzt ist. Der Handgriff sei jedoch nicht einstückig mit dem Gehäuse ausgebildet. Seitliche Ansätze zur Aufnahme von einer getrennt vom Handgriff einsetzbaren Sprühlanze seien bei diesem Gerät nicht vorhanden.

Die zum Stand der Technik genannten Druckschriften könnten weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand des Anspruches 1 des Hilfsantrages führen.

#### VI. Anträge

Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Hauptantrag:

Das Patent in der erteilten Fassung.

Hilfsantrag:

Patentansprüche: 1 bis 8 eingereicht mit Schreiben vom 1. Oktober 1996.

Beschreibung: Spalten 1 bis 4, eingereicht mit Schreiben vom 1. Oktober 1996.

Zeichnungen:                   Figur 1 und Figur 2 (2 Blätter),  
eingereicht mit Schreiben vom  
1. Oktober 1996.

## Entscheidungsgründe

1.           Die Beschwerde ist zulässig.

2.           *Hauptantrag (Anspruch 1 in der erteilten Fassung)*

2.1          Neuheit

Keine der genannten Druckschriften D1 bis D9 zeigt ein Gerät mit sämtlichen Merkmalen des erteilten Anspruches 1. Der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 ist daher neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

2.2          Nächstkommender Stand der Technik

Als nächstkommender Stand der Technik wird in Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin das Gerät nach der Druckschrift D1 genommen, da der Anspruch 1 allgemein eine Pumpeneinheit betrifft und somit auch eine Pumpeneinheit eines Gartensprühgerätes umfaßt.

2.3          Aufgabe und Lösung

2.3.1       Aufgabe

Die Pumpeneinheit nach dem nächstkommenden Stand der Technik, nämlich nach der Druckschrift D1, weist lediglich im Handgriff eine Aufnahmevertiefung für das Sprührohr auf, während der seitlich angebrachte Ansatz (25) zur Fixierung des Schlauches dient.

Die Aufgabe ist im Hinblick auf die Druckschrift D1 daher darin zu sehen, eine Pumpeneinheit mit einem Gehäuse anzugeben, das eine bequeme Handhabung ermöglicht.

### 2.3.2 Lösung

Durch die Ansätze mit je einer oder zwei Vertiefungen, die seitlich am Gehäuse in einer parallelen Lage zur in Arbeitsstellung im wesentlichen horizontalen Längsachse der Pumpeneinheit in Abstand voneinander angeformt sind, wird es ermöglicht, dort eine Sprühlanze unterzubringen, die bei Gebrauch sofort griffbereit ist.

### 2.4 Erfinderische Tätigkeit

2.4.1 Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist zu beachten, daß der erteilte Anspruch 1 ganz allgemein eine Pumpeneinheit mit einem Gehäuse betrifft, bei dem die Aufnahme im Griff und die Aufnahmeansätze am Gehäuse dafür geeignet sind eine Waschpistole bzw. Sprühlanzen aufzunehmen.

2.4.2 Ein Gerät mit den Merkmalen des Oberbegriffes des Anspruches 1 ist aus der Druckschrift D1 bekannt, die eine Pumpeneinheit mit einem Gehäuse beschreibt, bei der ein nach oben gezogener Handgriff einstückig mit dem Gehäuse ausgebildet ist. Der Handgriff weist eine längsverlaufende Vertiefung auf, in die ein Sprührohr eingesetzt werden kann. Diese Vertiefung ist damit so ausgebildet, daß sie auch für die Aufnahme einer Waschpistole, geeignet ist. Dabei ist zu bemerken, daß die Aufnahmevertiefung im Sinne des angefochtenen Patents zur Aufnahme eines mit der Waschpistole verbundenen Rohres geeignet ist. Durch die ovale Ausbildung des Gehäuses, wie es beispielsweise in Figur 14 der Druckschrift D1 gezeigt ist, wird eine

weitgehende Anpassung an die Pumpeneinheit erreicht. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß bei dem Gerät nach der Druckschrift D1, ebenso wie bei dem nach dem angefochtenen Patent, das Gehäuse sowohl die Pumpe, den Motor als auch die Armaturen umfaßt. Die erforderliche Kühlung des Elektromotors und die weitgehend gleichmäßig verlaufenden Flächen der Gehäusewände machen auch beim Gerät nach dem angefochtenen Patent Zwischenräume zwischen den Bauteilen der Pumpeneinheit und dem Gehäuse erforderlich, die eine weite Auslegung der im Anspruch 1 angegebenen engen Anpassung zulassen. Zudem ist es bei tragbaren Geräten naheliegend, diese handlich auszubilden und das Gehäuse klein zu halten.

- 2.4.3 Da nach einem Vorschlag der Druckschrift D1 (vgl. Seite 4, Zeilen 103 bis 108) statt der Sprühlanze auch der Schlauch in der Vertiefung des Handgriffes des Gehäuses fixiert werden kann, ist es für den Fachmann naheliegend in diesem Fall statt des bei dem bekannten Gerät angeformten Schlauchhalterungsansatzes (25), seitlich am Gehäuse Halterungsansätze für die Sprühlanze anzuförmn. Um ein Kippen der zu halternden Sprühlanze zu vermeiden, wird der Fachmann hierfür an der weitgehend ebenen Seitenwand (vgl. Fig. 14 der Druckschrift D1) im Abstand nebeneinander zwei Halterungen vorsehen, wie dies zur Halterung von Sprühlanzen aus der Druckschrift D2 bekannt ist. Da die Größe der Vertiefung im Handgriff sowohl für die Schlauchhalterung als auch für die Halterung der Sprühlanze geeignet ist, kann sie auch entsprechend verwendet werden. Für die Ausbildung der Aufnahmeansätze ist es unerheblich, ob die Sprühlanze an ein Ausgangsrohr der Waschpistole oder direkt an die Waschpistole anschließbar ist, da die Ausbildung des Anschlusses der Waschpistole keinen Einfluß auf die Aufnahmeansätze hat.

2.4.4 Der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 weist daher keine erfinderische Tätigkeit auf.

Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin wird daher zurückgewiesen.

3. *Hilfsantrag*

3.1 Änderungen der Unterlagen

Die Kammer hat festgestellt, daß sich die Änderungen des Anspruches 1 des Hilfsantrages auf die ursprünglich eingereichten Unterlagen stützen und den Schutzbereich des erteilten Anspruches 1 einschränken.

Die Änderung von einer Pumpeneinheit zu einem tragbaren Hochdruckreiniger mit einer Pumpeneinheit im Anspruch 1, wie er sowohl aus der ursprünglichen Beschreibung und den ursprüngliche Zeichnungen als auch aus den erteilten Unterlagen hervorgeht, betrifft eine Klarstellung im Rahmen der im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ erforderlichen Änderungen und führt zu einer Einschränkung des Schutzbereiches des erteilten Anspruches 1. Dabei ist festzustellen, daß im erteilten Anspruch 1 nicht nur Teile einer Pumpeneinheit angegeben sind, sondern auch Merkmale, die sich auf die Waschpistole und die Sprühlanze beziehen. Zudem sollen nach der Beschreibung (Spalte 2, Zeilen 20 bis 24) die Sprühlanzen in den Ansätzen festgehalten werden, so daß sie nicht verlegt oder durch Herumliegen beschädigt werden. Nach dem Wortlaut des erteilten Anspruches 1 ist zwar die längsverlaufende Vertiefung lediglich für die Aufnahme der Waschpistole und die Halterung ist lediglich für die Aufnahme von einer oder zwei Sprühlanzen, die an das Ausgangsrohr der Waschpistole anschließbar sind, geeignet, und der beanspruchte

Schutzumfang dieses Anspruches 1 ist auch entsprechend zu verstehen, doch ist ohne weiteres zu sehen, daß die Waschpistole und die Sprühlanzen Teile des Hochdruckreinigers sind, die zur Lösung der aus der Beschreibung zu erkennenden Aufgabe erforderlich sind. Zudem sind die Teile des Hochdruckreinigers bereits im erteilten Anspruch 1 angeführt. Eine unzulässige Verschiebung des Schutzbereiches liegt daher nicht vor. Durch die eindeutige Angabe der genannten Teile als Bestandteile des Anspruches 1 ist der Schutzbereich verglichen mit dem erteilten Anspruch 1 eingeschränkt.

Der Anspruch 1 des Hilfsantrages verstößt daher nicht gegen Artikel 123 EPÜ.

Die Änderungen der Beschreibung betreffen eine Anpassung an die geänderten Ansprüche und die Änderung in den Zeichnungen betrifft die Eintragung eines in der Beschreibung angegebenen Bezugszeichens. Im Hinblick auf Artikel 123 EPÜ liegen dazu keine Bedenken vor.

### 3.2 Neuheit

Keine der genannten Druckschriften D1 bis D9 zeigt ein Gerät mit sämtlichen Merkmalen des Anspruches 1 des Hilfsantrages. Der Gegenstand des Anspruches 1 des Hilfsantrages ist daher neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

### 3.3 Nächstkommender Stand der Technik

#### 3.3.1 Der Anspruch 1 des Hilfsantrages betrifft einen tragbaren Hochdruckreiniger mit einer Pumpeneinheit mit einem Gehäuse.

3.3.2 In der Druckschrift D8 ist auf Seite 10, rechts unten ein tragbarer Hochdruckreiniger mit einem Gehäuse und einer Waschpistole mit einer Sprühlanze, die in einer Ausnehmung eines Handgriffes eingesetzt ist, dargestellt. Nach Angabe der Beschwerdeführerin weist dieser Hochdruckreiniger eine Pumpeneinheit mit einem Gehäuse auf, das einen Elektromotor, einen daran angeflanschten Pumpenblock und dazugehörige Armaturen umschließt. Der nach oben gezogene Handgriff ist hier, nach Aussage der in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer beteiligten Parteien, mit dem Gestell verbunden, wobei der parallel zur Längsachse der Pumpeneinheit verlaufende Teil des Handgriffs eine längsverlaufende Vertiefung zur Aufnahme der Sprühlanze an einer Waschpistole aufweist.

Diese Hochdruckgeräte sind zudem im allgemeinen mit einem Elektroanschluß und einem Wasseranschluß versehen, wobei die Sprühlanze über einen Schlauch an das Gerät angeschlossen ist. Wegen ihres hohen Gewichtes werden diese Geräte im Betrieb nicht mitgetragen sondern zum Verwendungsort getragen und dort abgestellt.

Die Kammer sieht daher den Hochdruckreiniger nach der Druckschrift D8 als nächstkommenden Stand der Technik an.

3.3.3 Die Druckschrift D1 zeigt ein tragbares Sprühgerät, das eine mit einem Gehäuse versehene Pumpeneinheit mit batteriebetriebenem Elektromotor aufweist und mit einem eigenen, angebauten Flüssigkeitsbehälter versehen ist. Dieses Gerät ist so leicht ausgebildet, daß es trotz des gefüllten Behälters im Betrieb mitgetragen werden kann. Bei einem Hochdruckreiniger handelt es sich dagegen um eine völlig anders konzipierte Pumpeneinheit, die unter anderem zwar von

einem Standort zu einem anderen tragbar ist, die aber nicht dafür vorgesehen ist, im Betrieb unabhängig von externen Wasser- und Stromanschlüssen mitgetragen zu werden. Die Umgestaltung eines Gerätes nach der Druckschrift D1 zu einem Hochdrucksprühgerät ohne Flüssigkeitsbehälter und mit einer stärkeren und schwereren Pumpen-Motor-Einheit, würde eine grundlegende Änderung des Gerätes zur Folge haben, die ohne rückschauende Betrachtungsweise nicht als naheliegend angesehen werden kann. Bei der Auslegung eines Hochdrucksprühgerätes ist es daher unwahrscheinlich, daß der Fachmann von diesem im Betrieb mittragbaren, batteriebetriebenen Sprühgerät ausgeht, bei dem unter anderem die Anordnung der Batterie im Gehäuse, die Ausbildung des Schalters im Handgriff und dessen leichte Betätigung im Betrieb sowie die Anordnung des Flüssigkeitsbehälters am Gehäuse, eine wesentliche Rolle spielen. Es mag zwar sein, daß andere Druckschriften, wie z. B. die Druckschrift D9 keinen Unterschied zwischen Reinigungsgeräten und Sprühgeräten für den Pflanzenschutz machen, dies spielt aber für die spezifische Offenbarung der Druckschrift D1 keine Rolle. Diese Druckschrift D1 bezieht sich eindeutig nicht auf einen tragbaren Hochdruckreiniger im Sinne des angefochtenen Patents.

### 3.4 Aufgabe und Lösung

#### 3.4.1 Aufgabe

Bei dem tragbaren Hochdruckreiniger nach der Druckschrift D8 ist die Sprühlanze offensichtlich in eine Verschraubung am Pistolengriff direkt eingesetzt und am Traggriff des Gerätes angeordnet. Da keine Unterteilung der Länge des Sprührohres vorgesehen ist, muß damit gerechnet werden, daß ein langes Sprührohr erheblich über das Gehäuse des

Hochdruckreinigers hinausragt. Ansätze, die eine seitliche Anordnung von Sprühlanzen ermöglichen, sind nicht gezeigt. Die Aufgabe ist daher darin zu sehen, einen Hochdruckreiniger zu entwickeln, der neben einem kompakten Aufbau auch eine bequeme Handhabung ermöglicht.

### 3.4.2 Lösung

Durch die Ausbildung der Waschpistole mit einem Ausgangsrohr, in dem eine Sprühlanze anschließbar ist, wird eine Aufteilung der erforderlichen Gesamtlänge der Sprührohreinheit erreicht, d. h. die Sprühlanze kann entsprechend der Länge des Ausgangsrohres kürzer ausgebildet werden. Die Anordnung von Ansätzen, in die getrennt von der Waschpistole eine oder zwei Sprühlanzen einsetzbar ist/sind, führt zu einer handlichen, kompakten Einheit, wobei infolge des Ausgangsrohres auch noch die Waschpistole einfach gelagert werden kann.

### 3.5 Erfinderische Tätigkeit

3.5.1 Im Hinblick auf den Anspruch 1 des Hilfsantrages ist zu beachten, daß der dort angegebene tragbare Hochdruckreiniger eine Waschpistole mit einem Ausgangsrohr und wenigstens eine daran anschließbare Sprühlanze aufweist.

3.5.2 Abgesehen davon, daß bei dem gattungsgemäßen Hochdruckreiniger nach der Druckschrift D8 (Seite 10) der nach oben gezogene Handgriff mit dem Gestell verbunden ist und nicht, wie beim angefochtenen Patent, einstückig mit dem Gehäuse ausgebildet ist, läßt die Abbildung (Seite 10, rechts unten) erkennen, daß die Sprühlanze direkt in einer Verschraubung am Waschpistolengriff befestigt ist und in die längsverlaufende Vertiefung des Handgriffes

eingesetzt ist. Ohne ein Ausgangsrohr an der Waschpistole muß die Sprühlanze entsprechend länger ausgebildet sein.

3.5.3 Auch die mit einem Pistolengriff versehenen Sprühlanzen nach den Druckschriften D6, D7 und D9 lassen keine Unterteilung der Sprührohreinheit erkennen. Auch ist darüber in diesen Druckschriften nichts erwähnt. Die Sprühlanzen werden dort offensichtlich ebenfalls direkt in eine Verschraubung am Pistolengriff eingesetzt. Dabei handelt es sich bei den Geräten nach den Druckschriften D6 und D7 um fahrbare Hochdruckreiniger, bei welchen die Sprühlanze mit dem Pistolengriff in einem Aufnahmeansatz an der oberen Gehäusewand angeordnet ist (D6) oder in ein in das Gehäuseinnere ragendes Aufnahmerohr eingesteckt ist (D7). Die Druckschrift D9 beschreibt eine Hochdruck-Spritzeinrichtung für Reinigungsgeräte, Pflanzenschutzgeräte oder ähnliche Geräte. Es ist dort weder ein Gehäuse gezeigt, noch das Problem der Unterbringung der Spritzpistole und der Sprühlanze an einem Gehäuse angesprochen. Der Einsatz eines Ausgangsrohres der Waschpistole in einem Handgriff des Gehäuses einerseits und der Einsatz von Sprühlanzen an seitlichen Aufnahmeansätzen andererseits, läßt sich daraus nicht ableiten.

3.5.4 Bei der Handspritzpistole nach der Druckschrift D5 ist auf ein Außengewinde an der Pistole mittels einer Überwurfmutter ein Strahlrohr aufgeschraubt, welches zu einer Spritzdüse führt. Über eine Aufnahmemöglichkeit des Strahlrohres im Handgriff eines Gehäuses einer Pumpeneinheit ist keine Angabe gemacht. Es ist auch nicht zu erkennen, ob es sich bei der erwähnten Spritzdüse lediglich um den Düsenkopf oder um eine Düsenlanze handelt. Da auch kein Gehäuse der Pumpeneinheit angegeben ist, kann

daraus die Anordnung von seitlichen Aufnahmeansätzen an einem Gehäuse für eine Sprühlanze nicht abgeleitet werden.

3.5.5 Die Druckschrift D1 betrifft zwar ein Sprühgerät mit einem Handgriff, der einstückig mit dem Gehäuse der Pumpeneinheit ausgebildet ist, doch ist auch bei diesem Sprühgerät das Sprührohr ungeteilt in der vollen Länge als Sprühlanze auf dem Gehäusegriff angeordnet. Überdies handelt es sich bei diesem Gerät nicht um ein Hochdruckgerät, sondern um ein leichtes, im Betrieb mittragbares Sprühgerät. Auch ist keine Sprühpistole gezeigt, sondern eine Sprühlanze mit einem Griffteil (9a).

3.5.6 Im Hinblick auf die Druckschrift D2, die Hochdruckgeräte zeigt, bei welchen die Sprühlanze seitlich am Gehäuse angeordnet ist, könnte der Fachmann dazu angeregt werden, die Sprühlanze in seitlich am Gehäuse angeformten Aufnahmeansätzen zu lagern. Doch bekäme er keine Anregung die Sprührohreinheit geteilt zu lagern, da die Sprühlanzen bei den Geräten nach der Druckschrift D2, ähnlich wie bei jenen nach den Druckschriften D8 und D1, ungeteilt in die Halterung eingesetzt sind. In der Druckschrift D2 (vgl. Seite 3, rechts oben: Hochdruckstrahlrohr) sind überdies mehrere Sprühlanzen unterschiedlicher Länge abgebildet, die jeweils mit einem Handgriff versehen sind und offensichtlich als Ganzes in die Anschlußeinrichtung des Schlauches eingesetzt werden. Trotz der gezeigten Anzahl von austauschbaren Sprühlanzen, ist bei diesen bekannten Geräten die zu erkennende Aufnahmeeinrichtung nur für eine Sprühlanze vorgesehen. Zu einer Anordnung einer Pistole mit Ausgangsrohr im Handgriff eines Gehäuses einerseits und getrennt hiervon einer Sprühlanze andererseits, ist keine Anregung gegeben.

- 3.5.7 Auch bei dem Gartensprühgerät nach der Druckschrift D3 ist die Sprühlanze mit einem Griff versehen (vgl. Fig. 1) und am Deckel des Gehäuses aufgesetzt und ragt beachtlich über das Gehäuse hinaus. Eine Unterteilung in Pistole mit Ausgangsrohr und Sprühlanze ist daraus ebenfalls nicht abzuleiten.
- 3.5.8 Die Druckschrift D4 betrifft eine Munddusche, bei der die Sprühlanze mit einem Griff versehen ist und senkrecht in eine seitliche Aufnahme des Gerätes eingesteckt ist. Auch diese Druckschrift D4 kann nicht zum Gegenstand des Anspruches 1 führen.
- 3.5.9 Sämtliche zum Stand der Technik genannte Druckschriften zeigen Geräte, bei denen entweder die Sprühlanzen ohne Sprühpistole verwendet werden oder bei denen die Sprühlanzen direkt in eine Verschraubung des Pistolenhandgriffes eingesetzt sind. Zudem weisen diese Geräte immer nur Aufnahmeeinrichtungen für eine Sprühlanze auf. Auch die Druckschrift D5 sagt nichts über eine Unterteilung des Strahlrohres in eine Sprühlanze und ein in eine Vertiefung eines Handgriffes einsetzbares Ausgangsrohr aus. Die Vermutung, daß tragbare Geräte mit einem teilbaren Sprührohr bekannt waren, reicht nicht aus, in Verbindung mit dem vorgezeigten Stand der Technik zu folgern, daß tragbare Geräte mit den Merkmalen des Anspruches 1 des Hilfsantrages naheliegend gewesen wären.
- 3.5.10 Die Kammer erkennt daher für den Hochdruckreiniger nach Anspruch 1 des Hilfsantrages die erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ an.
- 3.6 Der Patentanspruch 1 und die auf ihn bezogenen Ansprüche 2 bis 8 sind daher patentfähig im Sinne des Artikels 52 EPÜ.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Hauptantrag wird zurückgewiesen.
3. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent mit folgenden Unterlagen gemäß dem Hilfsantrag aufrechtzuerhalten:

Patentansprüche: 1 bis 8 eingereicht mit Schreiben vom 1. Oktober 1996.

Beschreibung: Spalten 1 bis 4, eingereicht mit Schreiben vom 1. Oktober 1996, mit der Maßgabe den offensichtlichen Fehler in Spalte 4, Zeile 30 zu verbessern und zwischen den Wörtern "und" und "die" das Wort "in" einzufügen.

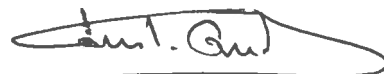
Zeichnungen: Figur 1 und Figur 2 (2 Blätter), eingereicht mit Schreiben vom 1. Oktober 1996.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

